



Autobahndirektion Südbayern Dienststelle Kempten
Postfach 24 50 • 87414 Kempten

Vorab per E-Mail (nina.holch@ib-heller.de)

- Ingenieurbüro Heller
Frau Nina Holch
Schernberg 30
91567 Herrieden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom E-Mail v. Nina Holch 07.08.2019	Unser Zeichen K28-43231.A7 km 854,400 Telefon / - Fax 0831 5243 -5280 / -5904	Bearbeiter Herr Wittmann Zimmer 202	Kempten 19.09.2019 E-Mail rainer.wittmann@abdsb.bayern.de
---	--	--	--

A7, Ulm – Memmingen - Füssen, km 854,400, FR Ulm

Bebauungsplan "Solarpark Illerberg" sowie 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vöhringen

Stellungnahme nach § 9 FStrG

Anlage

1 Planmappe i.R.

Hinweis: Geben Sie unser Zeichen bitte immer im Schriftverkehr an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 07.08.2019 haben Sie uns für o.g. Bauantrag um eine Stellungnahme gebeten. Wir haben den Abgabetermin per E-Mail bis 20.09.2019 verlängert.

Stellungnahme nach § 9 FStrG

Das Bauvorhaben befindet sich bei ca. km 854,400 der Bundesautobahn A7 (Autobahn) in Fahrtrichtung Ulm, und hat einen Mindestabstand von ca. 16 m für die Ausgleichsfläche (Ansaat mit Blumenwiese) und ca. 40 m für die Solaranlage zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Autobahn

Die Ausgleichsfläche befindet sich in der Bauverbotszone (40 m-Bereich) gem. § 9 Abs. 1 FStrG

Die Solaranlage befindet sich innerhalb der Baubeschränkungszone (100 m-Bereich) gem. § 9 Abs. 2 FStrG.

Wir stimmen dem Bauvorhaben zu, wenn die folgenden Auflagen in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

1 Lage und Plandarstellung

Sowohl die Bauverbotszone (40 m-Bereich) gem. § 9 Abs. 1 FStrG als auch die Baubeschränkungszone (100 m-Bereich) gem. § 9 Abs. 2 FStrG sind in den Planunterlagen gekennzeichnet und müssen berücksichtigt werden. Die 40 m und 100 m Abstand sind vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Autobahn zu bemessen.

2 Zufahrten und Fahrflächen

Die Montagewege- und Plätze sind wegen der unmittelbaren Autobahnnähe baulich so zu gestalten, dass eine mögliche Blendung bzw. Ablenkung des Autobahnverkehrs durch sich auf dem Gelände befindende Fahrzeuge ausgeschlossen wird.

3 Gebäude und Photovoltaikanlage

Für evtl. zu errichtende Gebäude gelten folgende Auflagen: Es darf keine auffällige Farbgestaltung bzw. Beleuchtung zur Ausführung kommen, die einen unerwünschten Ablenkungseffekt für den Autobahnverkehr hervorrufen könnte.

Eine eventuelle Außenbeleuchtung ist so anzuordnen, dass eine Blendung bzw. Ablenkung des Autobahnverkehrs ausgeschlossen ist.

Die Elemente der Photovoltaikanlage sind so anzuordnen, dass keine Blendung des Straßenverkehrs durch Spiegelung bzw. Reflektion des Sonnenlichts auftreten kann.

Es ist zwingend ein Blendgutachten anzufertigen und vorzulegen.

4 Emissionen

Gegenüber dem Straßenbulasträger können keine Ansprüche aus Lärm, Verschmutzung oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.

5 Oberflächen- und sonstiges Abwasser

Oberflächen- und sonstiges Wasser darf nicht den Entwässerungsanlagen der Autobahn zugeführt werden.

6 Werbeanlagen, Beleuchtung

Es wurden keine Aussagen zur Werbung getroffen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Werbeanlagen in der Baubeschränkungszone von 40 bis 100 m nach § 9 Abs. 2 FStrG der Zustimmung der Straßenbaubehörden bedürfen. Für Werbeanlagen im Abstand von 40 m bis 100 m von Anlagen der Bundesautobahnen und darüber hinaus (soweit von der Autobahn aus sichtbar) wird die Zustimmung aus Verkehrssicherheitsgründen versagt (§ 33 StVO), wenn diese eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn hervorrufen können.

7 Immissionen

Vom Sondergebiet dürfen vor allem während der Bauzeit keine die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs gefährdenden Immissionen wie Rauch, Staub, etc. ausgehen.

Sie erhalten dieses Schreiben vorab als E-Mail. Das Originalschreiben folgt in wenigen Tagen auf dem Postweg.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Wittmann

Techn. Amtsrat